

Jahrbuch für Liturgik und Hymnologie

2016

JAHRBUCH FÜR LITURGIK UND HYMNOLOGIE
55. BAND
2016

V&R Academic

JAHRBUCH FÜR LITURGIK UND HYMNOLOGIE

55. Band – 2016

Herausgegeben von

Alexander Deeg

Ada Kadelbach

Michael Meyer-Blanck

Jörg Neijenhuis

Irmgard Scheitler

Matthias Schneider

Helmut Schwier

Daniela Wissemann-Garbe

in Verbindung mit

der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie,
dem Interdisziplinären Arbeitskreis Gesangbuchforschung Mainz,
dem Liturgiewissenschaftlichen Institut Leipzig,
der Liturgischen Konferenz Deutschlands

Vandenhoeck & Ruprecht

Begründet 1955 von Konrad Ameln, Christhard Mahrenholz
und Karl Ferdinand Müller

Schriftleiter:

Prof. Dr. Jörg Neijenhuis, Mombertstr. 11, 69126 Heidelberg
E-Mail: jn@neijenhuis.de
(Liturgik)

Dr. Daniela Wissemann-Garbe, Moischer Str. 52, 35043 Marburg
E-Mail: dv.wissemann@arcor.de
(Hymnologie)

**Manuskripte und Rezensionsexemplare
bitte nur an die Schriftleiter schicken.**

Mit vier Abbildungen und zwei Notenbeispielen

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar

ISSN 0075-2681

ISBN 978-3-647-57226-0

Weitere Ausgaben und Online-Angebote sind erhältlich unter: www.v-r.de

© 2016, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen/
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Printed in Germany.

Gesamtherstellung: © Hubert & Co GmbH & Co. KG,
Robert-Bosch-Breite 6, D-37079 Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

INHALT

In memoriam Jürgen Henkys † <i>Daniela Wissemann-Garbe</i>	7
Geleitwort	9

LITURGIK

Die liturgischen Konsequenzen der Saarbrücker Union von 1817 <i>Joachim Conrad</i>	11
Das Reformationsjubiläum 1917 im Spiegel der Zeitschriften „Siona“ und „Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ <i>Konrad Klek</i>	31
Evangelisch-reformierter Gottesdienst nach den traditionellen Bekennnisschriften und in der ökumenischen Gegenwart <i>Bruno Bürki</i>	46

LITERATURBERICHTE ZUR LITURGIK

Literaturbericht Liturgik. Altorientalische und Israelitisch-Jüdische Religion (2011/2012–2015) <i>Hermann Michael Niemann</i>	61
Literaturbericht Liturgik. Deutschsprachige Länder 2015 (2014) <i>Jörg Neijenhuis</i>	124

HYMNOLOGIE

Quem queritis lutherisch – ein fakultativer Teil der Osterliturgie im Reformationsprozess <i>Ute Evers</i>	161
Lutherus redivivus. Das Reformationsjubiläum 1617. Mit einem Ausblick auf das Jubiläum 1717 <i>Irmgard Scheitler</i>	174
Graduale Ecclesiae Hungaricae Epperiensis, 1635. Isoliert gebliebene Bemühung um die Erschaffung einer Kirchenmusik ungarischer Sprache <i>Ilona Ferenczi</i>	216
Dänische Kirchenlieder zum Jubeljahr 1817 <i>Jens Lyster</i>	229

Nun freut euch, lieben Christen g'mein (EG 341; RG 273). Liedpredigt <i>Martin Rößler</i>	235
Neues von Komponisten und Dichtern des Evangelischen Gesangbuchs und vergleichbarer Gesangbücher (11) <i>Wolfgang Herbst</i>	244

LITERATURBERICHTE ZUR HYMNOLOGIE

Literaturbericht Hymnologie. Deutschsprachige Länder (2013, 2014) 2015 <i>Daniela Wissemann-Garbe</i>	247
Literaturbericht Hymnologie. Französischsprachige Länder 2015 <i>Édith Weber</i>	265
Literaturbericht Hymnologie. Ungarn 2009–2012 <i>Ilona Ferenczi</i>	271

REGISTER

Verzeichnis der zitierten Lieder und Strophen	278
Verzeichnis der Personennamen	281
Ständige Berater	292
Autorinnen und Autoren	293

In memoriam Jürgen Henkys

6. NOVEMBER 1929 – 22. OKTOBER 2015

Im Alter von 85 Jahren verstarb in Berlin Jürgen Henkys. Die Herausgeberinnen und Herausgeber des JLH gedenken seiner in großer Dankbarkeit. Mit seinem Wirken in Kirche und theologischer Wissenschaft hat er sich insbesondere als Hymnologe und Liedschöpfer bleibende Verdienste erworben.

Gebürtig aus Heiligenkreutz/ Ostpreußen wuchs er dort, in Pamnicken, Königsberg, Wyk auf Föhr und Leverkusen mit fünf Geschwistern in einer Pfarrerrfamilie auf. Sein Studium absolvierte er in Wuppertal, Göttingen, Heidelberg und Bonn und schloss es 1953 mit dem ersten Theologischen Examen ab. Es folgte ein Schulvikariat bevor er im Jahr darauf mit seiner Frau Erika, geb. Gooßes, ebenfalls Theologin, einem Aufruf der EKD¹ nachkam, Pfarrdienst in einer ostdeutschen Landeskirche zu übernehmen, und in die DDR übersiedelte. Das zweite Theologische Examen legte er in Ostberlin ab, wo er 1956 ordiniert wurde. Anschließend arbeitete er in Brandenburg zunächst an der Domgemeinde, bald als Studieninspektor und Dozent für Katechetik und, promoviert in Greifswald 1965, als Dozent für Praktische Theologie am Berliner Sprachenkönvikt (Kirchliche Hochschule). Diese Lehrtätigkeit ging in eine Professur an der Humboldt-Universität über, nachdem die 1988 kirchlich erworbene Habilitation 1990 universitär bestätigt worden war. Sein in dieser Zeit entwickeltes produktives Interesse an Sprache und Text und den wechselseitigen Beziehungen zwischen Lyrik und Theologie pflegte er auch nach seinem Eintritt in den Ruhestand 1995 weiterhin intensiv.

Eines der vielen Lieder, die bei dem Gedenkgottesdienst zu seinem Abschied zwischen Ewigkeitssonntag und 1. Advent gesungen wurden, war *Herr, mach uns stark im Mut, der dich bekennt* (EG 154). Die sechste Strophe daraus stammt nach einer englischen Vorlage aus seiner Feder: „Mit allen Heiligen beten wir dich an. Sie gingen auf dem Glaubensweg voran und ruhn in dir, der unsern Sieg gewann! Halleluja, Halleluja!“ Mit diesen schlichten Versen, die im EG „Gedenktagen von Glaubenszeugen“ zugeordnet sind, ist treffend gefasst, was auch für Jürgen Henkys gilt: Er ging seinen Weg und nahm als Zeuge des Glaubens Menschen mit. Seine Begeisterung für Gottesdienst, Liturgie, Sprache, Musik, Lyrik diente ihm dazu, „die Nähe Gottes in dieser Welt anzusagen und

1 Zu diesem Aufruf vgl. Lepp, Claudia: Wege in die DDR. West-Ost-Übersiedlungen im kirchlichen Bereich vor dem Mauerbau. Göttingen 2015 (s. auch https://www.ekd.de/aktuell/edi_2016_02_29_kirche_ddr.html).

sie hineinzusprechen und poetisch hineinzuweben in die Wirren der Gegenwart“ (Bischof Markus Dröge in seiner Predigt; <http://www.juergenhenkys.ekbo.de>). Dabei hat er sich zeitlebens von Begegnungen mit Menschen – ökumenisch, interdisziplinär und international – bereichern lassen. Das spiegelt sich auch darin, dass die allermeisten seiner Lieder Nachdichtungen aus anderen Sprachen sind: aus dem Niederländischen (70), Schwedischen (44), Englischen (20), Norwegischen (18), Dänischen (12). Je ein Lied hat seinen Ursprung in Island, Finnland, Lettland und Frankreich. Häufig hat er sich mit Dichtern, deren Lieder er aufgenommen hat, ausgetauscht – oft auf Tagungen der Internationalen Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie (IAH).

Die Herausgeberinnen und Herausgeber des JLH erinnern insbesondere an Henkys' wissenschaftliche Beiträge zur Hymnologie. 1975 taucht sein Name erstmals im Register auf, seit 1981 gibt es keinen Band, der nicht auf eine Aktivität verweist, eine Publikation von ihm zitiert oder eine neue anzeigt, zwei Artikel hat er selbst beigetragen. Von den drei Sammelbänden mit seinen Aufsätzen und Vorträgen „Das Kirchenlied in seiner Zeit“, Stuttgart 1980, „Singender und gesungener Glaube“, Göttingen 1999 und „Dichtung, Bibel und Gesangbuch“, Göttingen 2014 sind die beiden letzten in den Literaturberichten der Bände 39 (2000) und 54 (2015) aufgeschlüsselt. Seit dem Band 35 (1994/95) war Henkys dem Jahrbuch als ständiger Berater in besonderer Weise verbunden. Die konstruktive Spannung zwischen wissenschaftlicher Forschung und gottesdienstlicher Praxis, die der Vorsitzende des Rates der EKD Präses Nikolaus Schneider dem Jahrbuch in seinem Grußwort zum Jubiläumsband 50 (2011) bescheinigt, war genau das Anliegen von Jürgen Henkys. Bei dem öffentlichen Festvortrag, den er 2008 bei der Abschlusstagung der Kasseler Kirchenliededition in Mainz gehalten hat, hat er die Aufgabe des Kirchenliedes beschrieben und der Hymnologie Folgendes ans Herz gelegt: „Das Kirchenlied muss mit allen Möglichkeiten der Wissenschaft erforscht werden, ohne dass ihm seine eigene Art streitig gemacht wird. Seine eigene Art aber ist es, unter Beanspruchung der jeweils zeitgenössischen Kunst die christliche Verkündigung zu unterfangen und zu überhöhen, zu begleiten, zu beleben und weiterzutragen. So wird es selbst zur Komponente der Verkündigung, will sagen: der Mitteilung des Glaubens im Zeitgespräch.“² Seine Beiträge dazu werden wir zukünftig vermissen.

Er möge ruhen in Frieden † und das ewige Licht leuchte ihm.

2 Henky, Jürgen: Über die Zukunft der Kirchenliedforschung, Orte und Vernetzungen der Hymnologie in den Geisteswissenschaften. Ein Festvortrag. In: Hirschmann, Wolfgang/ Korth, Hans-Otto: Das deutsche Kirchenlied. Bilanz und Perspektiven einer Edition. Bericht über die internationale Tagung in Mainz November 2008. Kassel 2010, 17–28 (19).

GELEITWORT

Angesichts des Reformationsjubiläums 2017 liegt der Schwerpunkt dieses Jahrbuchs auf verschiedenen liturgischen und hymnologischen Aspekten der Centnarfeiern in allen vier vorausgehenden Jahrhunderten: wie sie vorbereitet und gefeiert wurden, auch welche Wirkungen von ihnen ausgingen. Wir danken den Beratern des JLH, die der Bitte um diesbezügliche Beiträge nachkommen konnten und so auch einen Blick über die deutschen Grenzen hinaus ermöglicht haben.

Irmgard Scheitler zeigt, wie 1617 Gottesdienste und Schauspiele mit ihrem Liedgebrauch das bestehende Bild von Martin Luther und der Kirche aufgegriffen und ihrerseits geprägt haben; im Ausblick auf 1717 werden die Änderungen, die sich vollzogen haben, deutlich. Das Jahr 1817 spiegelt sich zum einen im Beitrag von Jens Lyster zu den damals entstandenen und heute noch gesungenen Liedern im dänischen Gesangbuch. Zum anderen legt Joachim Conrad die liturgischen Konsequenzen der Saarbrücker Union von 1817 dar. Konrad Klek eruiert die Debatte um das Reformationsjubiläum 1917 im Spiegel der Zeitschriften „Siona“ und „Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“. Für die ökumenische Gegenwart und damit auch für das gegenwärtige Reformationsjubiläum reflektiert Bruno Bürki den evangelisch-reformierten Gottesdienst in der Schweiz nach den traditionellen Bekenntnisschriften. Ein Ausschnitt aus den Anfängen des Reformationsprozesses kommt im Beitrag von Ute Evers in den Blick, in dem sie das Ringen um die Akzeptanz von Elementen der Osterspiele beleuchtet. Lieder und Predigten haben in der Reformation eine zentrale Rolle gespielt. Martin Rößler, der wie kaum ein anderer Liedpredigten zu seinem Thema gemacht hat, zeigt mit einer eigenen Predigt zu einem Lutherlied der ersten Stunde, wie hymnologische Forschung die homiletische Praxis bereichern kann. Wolfgang Herbst schließlich aktualisiert in bewährter Form die biographischen Angaben zu Komponisten und Liederdichtern des Evangelischen Gesangbuchs.

Die nach Fächern und Sprachen getrennten Literaturberichte stammen von Jörg Neijenhuis, Daniela Wissemann-Garbe, Édith Weber, Ilona Ferenczi und Hermann Michael Niemann. Zum letzten Mal hat Prof. em. Dr. Hermann Michael Niemann aus Rostock den Literaturbericht Altorientalische und Israelitisch-Jüdische Religion für die Jahre 2012 bis 2015 verfasst. Seine hervorragenden und verständlichen Berichte machen den Lesern des Jahrbuchs seit 1996 im Vier-Jahres-Turnus jene Publikationen aus der weiten Welt der Altorientalischen und Israelitisch-Jüdischen Religion zugänglich, die für ihre liturgischen Fragen und Forschungen von Interesse sein können. Dabei sind immer wieder Niemanns Liebe zum Alten Testament und seine Begeisterung für die Forschung und Entdeckung weiträumiger Zusammenhänge, die bis heute auch die Liturgik betreffen, anschaulich hervorgetreten. Die Herausgeber danken Prof. em. Dr. Hermann Michael Niemann aus Rostock und zollen ihm hohe Achtung

für die Mühe und Arbeit, die er sich gemacht hat, um wichtige und für die Liturgik einschlägige Literatur zugänglich zu machen. Seine Berichte sind und bleiben ein reicher Fundus in der Reihe der Jahrbücher. Die Herausgeber freuen sich, dass als Nachfolger Prof. Dr. Reinhard Müller aus Münster diese Aufgabe übernehmen wird. Es wird ins Auge gefasst, dass seine wie auch die meisten anderen Literaturberichte nach und nach auf einen zweijährigen Turnus umgestellt werden und damit der zeitnahen Präsentation der Publikationen Rechnung getragen wird.

Im Juni 2016

Die Herausgeber

Die liturgischen Konsequenzen der Saarbrücker Union von 1817

JOACHIM CONRAD

1. Die Situation an der Saar vor dem Untergang des Ancien Régime

1.1 Die Entwicklung der kirchlichen Strukturen vor der Französischen Revolution

Die Einführung der Reformation geschah in den Saarbrücker Landen in zwei Schüben: Adolph von Nassau-Saarbrücken hatte nach dem Tode seines Bruder Philipp II. wohl 1557 das Augsburgische Bekenntnis im Oberamt Saarwerden eingeführt, während die Oberämter Saarbrücken und Ottweiler erst nach dem Ende der älteren Saarbrücker Linie mit dem Tod Johanns IV. 1574 zum Luthertum kamen.¹ Die Verwaltung der jungen Landeskirche oblag einem gräflichen Ratsherrn als „Referent“ für Kirchen- und Schulangelegenheiten.² Die Funktion eines Superintendenten der Ottweiler Lande wurde von Laurentius Stephani³ wahrgenommen, während Magister Gebhard Beilstein⁴ aus Wetzlar in Saarbrücken die Aufsicht führte.

Für die kirchlichen Angelegenheiten war in Nassau-Saarbrücken bis ins 17. Jahrhundert hinein die Kanzlei selbst zuständig. Seit 1618 gab es lediglich eine geistliche Registratur für Kirchen- und Schulsachen.⁵ Bei Bedarf wurde ein Konsistorium gebildet, das aus dem Superintendenten bzw. Inspektor, einem

1 Vgl. Herrmann, Hans-Walter: Die Reformation in Nassau-Saarbrücken und die nassau-saarbrückische Landeskirche bis 1635, in: Die evangelische Kirche an der Saar gestern und heute, hg. von den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen. Saarbrücken 1975, S. 42–111, hier S. 64; vgl. auch Richter, Carl Roderich: Wie das Saargebiet evangelisch wurde (= Unsere Saarheimat, Bd. 10). Saarbrücken 1925.

2 Im Oberamt Ottweiler war dies Dr. Wilhelm Morselius, im Oberamt Saarbrücken zuerst Johann Samson, dann Dr. Bartholomäus Werner gen. Bolz aus Mensfelden im Taunus; vgl. Herrmann, Reformation [s. Anm. 1], S. 100.

3 Vgl. Klein, Adolf: Der Superintendent Laurentius Stephani, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 24/24 (1975/ 65), S. 94–113.

4 Vgl. Börst, Hans/ Kirchner, Fritz/ Rug, Karl: Die evangelischen Geistlichen in und aus der Grafschaft Nassau-Saarbrücken von Beginn der reformatorischen Bewegung bis zum Jahre 1635, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 24/24 (1975/65), S. 39–93, hier S. 43–44.

5 Vgl. Fritzemeyer, Irmgard: Die Ausbildung einer zentralen Behördenorganisation der Grafen bezw. Fürsten von Nassau-Weilburg, Frankfurt 1942 [unveröffentlichte Dissertation].

weiteren Theologen und einigen weltlichen Beamten bestand.⁶ Noch im Jahr 1731 konstatierte der Usinger Kammerrat Schmoll, in Saarbrücken bestünde noch kein ständiges Konsistorium, vielmehr regelte der Superintendent kirchliche oder eherechtliche Dinge direkt in der Kanzlei. Um dem Umstand abzuhelpfen, legte Schmoll einen Plan zur Schaffung einer ständigen zentralen Kirchenbehörde vor, die auch für die Angelegenheiten des Saarbrücker Hospitals und die Rechnungsprüfung des Stiftes St. Annual zuständig sein sollte.⁷ Bis zur Regierungsübernahme durch den Fürsten Wilhelm-Heinrich von Nassau-Saarbrücken waren die Konsistorien in Ottweiler und Saarbrücken dem Oberkonsistorium in Usingen unterstellt.⁸

Das Kanzleireglement von 1741 gab dem Saarbrücker Konsistorium erstmals eine Organisationsstruktur. Das Konsistorium bildete neben der Fürstlichen Regierung und der Geheimen Kanzlei das dritte Oberkollegium in Nassau-Saarbrücken. Die Kanzleiordnung von 1778 wies dem Konsistorium folgende Aufgaben zu:

1. Aufsicht über die Einhaltung der Kirchenordnung und aller weiteren Verordnungen, 2. alle Angelegenheiten des evangelischen Schulwesens, 3. Einstellung von Pfarrer- und Lehrerschaft, 4. Bau und Unterhaltung aller Schul-, Waisen- und Armenhäuser, 5. Unterhaltung der Kirchhöfe, 6. Rechnungsprüfung der Stifts- und Kirchenschaffneien, 7. Rechnungsprüfung der Hospitalgefälle, 8. Ehe- und Verlöbnissachen.⁹

Das Konsistorium konnte bei Straftaten aus diesen Berufsfeldern für die Entfernung aus dem Amt votieren.¹⁰

Ein zweites Instrument der kirchlichen Zentralverwaltung waren die Konsistorialkonvente, die man vor 1729 in Nassau-Saarbrücken nicht kannte. Als die Grafschaft unter Vormundschaft der Fürstin Charlotte Amalie von Nassau-Saarbrücken stand, kam der Impuls zur Errichtung solcher Konvente aus Usingen. Generalsuperintendent Johann Christian Lange¹¹ und Inspektor Georg Christian Woytt¹² verfassten in dieser Sache Gutachten, wobei Lange die Kompetenzen von Konsistorium, Konsistorialkonvent und Inspektorat gegeneinander abgrenzte.¹³ Wann genau die Konvente errichtet wurden, ist nicht belegt, jedenfalls existierten sie in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts in beiden Oberäm-

6 LA Saarbrücken Best. Nassau-Saarbrücken II Nr.4464. Bericht des Ottweiler Inspektors Georg Christian Woytt nach Usingen vom 6. August 1729.

7 LA Saarbrücken Best. Nassau-Saarbrücken II Nr.2461.

8 HStA Wiesbaden. Abt. 142.

9 Nur für die Personen, deren erstinstanzlicher Gerichtsstand das Hofgericht war, also für den Adel, die Hofbeamten, die Superintendenten und Oberpfarrer sowie die Lehrer des Gymnasiums.

10 Vgl. Gerd Rumschöttel, *Verwaltungsorganisation und Gerichtsverfassung im Bereich der Grafschaft Saarbrücken im 17. und 18. Jahrhundert*, Saarbrücken 1972, S.164–167 [unveröffentlichte Dissertation]; LA Saarbrücken Best. Nassau-Saarbrücken II Nr.4338, 4454 und 5233.

11 Vgl. Conrad, Joachim: Art. Lange, Johann Christian (1669–1756), in: *BBKL* 28 (2007), Sp.984–1003.

12 Vgl. Conrad, Joachim: Art. Woytt, Georg Christian (1694–1764), in: *BBKL* 23 (2004), Sp.1581–1585.

13 LA Saarbrücken Best. Nassau-Saarbrücken II Nr.4464.

tern. Weniger privilegierte evangelische Untertanen, auch die Landpfarrer und ihre Familienmitglieder, hatten in den Konsistorialkonventen ihren Gerichtsstand.¹⁴

1.2 Die gottesdienstlichen Formen in Saarbrücken

In Nassau-Saarbrücken war eine lutherische Agende¹⁵ in Gebrauch, die in den gottesdienstlichen Texten auf der lutherischen Zweibrückischen Kirchenordnung¹⁶ von 1557 fußte, während sich die rechtlichen Texte der Kirchenordnung an der hessischen Ordnung von 1566/72 orientierten. Die Agende war in den wesentlichen Teilen der heutigen beiden Saarkirchenkreise in Geltung, aber auch in einigen lothringischen und pfälzischen Gemeinden, u. a. im Zweibrückischen Oberamt Meisenheim. Sie enthielt neben den Ordnungen für die Kasualien keine ausgeführte Gottesdienstordnung für den normalen Sonntagsgottesdienst, sondern nur für einige Teile daraus (z. B. für die Beichte und Absolution bzw. die Kommunion).¹⁷ Der lutherische Sonntagsgottesdienst mit Feier des Hl.

14 „Die Kompetenzen der Konsistorialkonvente gegenüber den Kirchenschaffneien bedürfen noch der Aufhellung.“ Vgl. Herrmann, Hans-Walter: Quellen zur Geschichte der nassau-saarbrückischen Landeskirche, in: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 23/24 (1975/76), S. 9–38, hier S. 16.

15 Agenda, | Das ist: | Kirchenordnung | Wie es in der Grave unnd Herr-|schafft Nassaw/ Sarp-rucken/ Sarwer-|den/ Loher/ Wißbaden un Ittstein/ mit Verkündigung | Göttliches Worts / reichung der heyligen Sacra-|menten/ und andern Christlichen Handlungen und | Ceremonien / gehalten wer-|den soll. | Getruckt zu Giessen/ durch Caspar | Kemlein. Im Jahr 1609. Bestand: Göttingen Staatsbibliothek 8 J STAT II, 8150 – Jena Universitätsbibliothek 4°Bud.Jus can.171 sowie 4°Bud. Var.105(1) – München Staatsbibliothek 4°Liturg.696(1) – Wolfenbüttel Herzog-August-Bibliothek 90.5 Theol.(1) sowie S 417.4°Helmst.(3) – Wien Nationalbibliothek 78.E.43; vgl. Knodt, Emil: Die von den Grafen Albrecht und Philipp im Jahre 1576 publizierte Nassau-Saarbrücken'sche Kirchenordnung und Agende und ihre Weiterentwicklung, Ein Beitrag zur nassauischen Kirchengeschichte, Herborn 1905; Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Zehnter Band: Hessen III. Die Grafschaften Nassau, Hanau-Münzberg und Ysenburg, bearbeitet von Arend, Sabine (= Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts Bd. X), Tübingen 2012, S. 208–319.

16 Kirchenordnung, Wie es mit der Christlichen Leer, Raichunge der heiligen Sacramenten, Ordination der diener des Evangelii und ordenlichen Ceremonien, Erhaltung Christlicher Schulen etc. in unser, Wolffgangs, von Gottes Genaden Pfaltzgravens bey Rhein, Hertzogens in Bayern und Gravens zu Veldentz Fuerstenthumb gehalten werden soll. Anno M.D.LVII. Gedrückt zu Nürnberg Durch Johann vom Berg und Ulrich Neuber. Bestand: UB Heidelberg: Batt 17 Folio RES – BibBip Zweibrücken: T 77B – Pfälz LaBi Speyer: B 1700a – UB Strasbourg – BibPal C 2290–2293 (Microfiche-Edition der Vaticana). Edition: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. Bd. 18 Rheinland-Pfalz I. (Herzogtum Zweibrücken, Grafschaften Veldenz, Lützelstein, Sponheim, Sickingen, Manderscheid u. a.) bearb. v. Bergholz, Thomas, Tübingen 2006, S. 71–259 (KT: Sehling, EKO XVIII). Vgl. auch: Jung, Wolfgang: Zur Geschichte des evangelischen Gottesdienstes in der Pfalz, Zweibrücken 1959; Bork, Gerhard: Die Kirchenordnung von Pfalz-Zweibrücken (Neuburg) von 1570. Eine Untersuchung ihrer Gottesdienstordnungen sowie ihrer deutschen und lateinischen Gesänge, in: MEKGR 4 (1955), 161–184.

17 Vgl. Conrad, Joachim: Gottesdienst in der Nassau-Saarbrückischen Landeskirche, in: JLH 45 (2006), 103–111; ders.: Conrad, Joachim: Der Einfluss Martin Bucers auf die Feier der Konfirmation nach der Nassau-Saarbrückischen Kirchenordnung von 1574, in: JLH 39 (2000), 87–99.

Abendmahls in Pfalz-Zweibrücken, entlehnt aus der mecklenburgischen Kirchenordnung¹⁸ von 1554, hatte folgende Ordnung: Beichte und Absolution – Psalm (Introitus) – Kyrie – Gloria – Kollektengebet – Epistel – Psalmgesang (Graduale) – Evangelium – Credo – Predigt – allgemeines Kirchengebet – Psalmgesang (Offertorium) – Vater Unser – Einsetzungsworte – Kommunion – Agnus Dei – Schlusskollekte – Segen.

2. „Eine neue Welt“ – die französische Herrschaft an der Saar und ihr Nachspiel

2.1 Die Bildung konfessioneller Konsistorialkirchen durch Napoléon

Nachdem die Französische Revolution 1794 die alten Strukturen und mit ihnen die Nassau-Saarbrückische Landeskirche zerschlagen hatte, und nachdem durch den Frieden von Lunéville 1801 die Besetzung des linksrheinischen Reichsgebietes völkerrechtlich abgeschlossen war,¹⁹ wurde u. a. das Département de la Sarre gegründet mit dem Verwaltungssitz in Trier.²⁰ Seit 1800 bestand das Arrondissement de Sarrebruck mit seinen Kantonen Saarbrücken, St. Arnual, Lebach, Ottweiler, St. Wendel und Waldmohr. In den Arrondissements Merzig und Blieskastel lebten keine evangelischen Einwohner.²¹

Die evangelischen Gemeinden des Départements wurden gemäß der „Articles organiques des cultes protestants“ vom 8. April 1802 – die Umsetzung erfolgte freilich erst 1805 – verwaltungsmäßig in vier Konsistorialkirchen unter der Leitung eines Lokalkonsistoriums²² zusammengefasst, nämlich in drei

18 Kirchenordnung, Wie es mit Christlicher Lere, reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelii, ordenlichen Ceremonien in den Kirchen, Visitation, Consistorio und Schulen im Hertzogthumb zu Meckelnburg etc. gehalten wird. Witteberg. Gedruckt durch Hans Lufft. 1554.

19 Vgl. Metzinger, Andreas: Die Überlieferungen der linksrheinischen evangelischen Lokalkonsistorien der napoleonischen Zeit. Archivische Nachwirkungen eines historischen Zwischenspiels, in: Aus evangelischen Archiven 43 (2003), 99–107, hier S.100.

20 Die in Frankreich 1790 eingeführte Struktur der Départements wurde 1798 auch auf die annektierten Reichsgebiete links des Rheins angewandt; es wurden vier Départements gegründet: Département de la Roer/ Ruhr (mit Sitz in Aachen), Département de Rhin-et-Moselle/ Rhein-Mosel (mit Sitz in Koblenz), Département de la Sarre/ Saar (mit Sitz in Trier) und Département du Mont-Tonnerre/ Donnersberg (mit Sitz in Mainz); vgl. Andreas Metzinger, Archivische Probleme einer Grenzregion – Linksrheinische Verwaltungsumbrüche im napoleonischen Zeitalter und ihre Auswirkungen auf die Überlieferung der evangelischen Kirche, in: Aus evangelischen Archiven 53 (2013), 186–194, hier S.186.

21 Vgl. Schmitt, Johannes (Hg.): Französische Revolution an der Saar. Quellen und Materialien, Saarbrücken 1989; Strutz, Georg: Das prot. Kirchenwesen im Saar-Departement 1798–1814, in: In Deinen Händen. Evangelischer Kalender 1957, 104–110; Ecker, Franz: Das Saargebiet und die Französische Revolution 1789–1801 (= Mitteilungen des Historischen Vereines für die Saargegend Bd.18), Saarbrücken 1929.

22 Vgl. Duda, Brigitte: Die Organisation der evangelischen Kirche des linken Rheinufers nach den Organischen Artikel 1802 (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 40), Düsseldorf 1971, 54f.

lutherische²³ und in ein reformiertes²⁴. Formales Kriterium zur Gründung einer solchen Konsistorialkirche als Zusammenfassung der bisherigen Ortsgemeinden²⁵ war die Anzahl der Gemeindeglieder: 6.000 Einwohner gleicher Konfession wurden zu einer Konsistorialkirche zusammengefasst. Jean-Étienne-Marie Portalis, der französische Minister für religiöse Angelegenheiten, hatte mit der Einrichtung der Konsistorialkirchen die Präfekten beauftragt.²⁶ In der Regel griffen die Konsistorialkirchen nicht über die Départementsgrenzen und entsprachen den Bezirken der Friedensgerichte. Das Amt der Lokalpräsidenten übernahmen in der Regel die früheren Inspektoren. Die Lokalkonsistorien wurden aus den Pfarrern der Konsistorialkirchen gebildet; zu ihnen traten nun Notabeln, die aus den fünfundzwanzig meist besteuertsten Bürgern gewählt wurden.²⁷ In den lutherischen Lokalkonsistorien nahm ein Inspektor die Aufsicht wahr.

Obwohl die Organischen Artikel vorsahen, eine mittlere Ebene²⁸ aus jeweils fünf Konsistorialkirchen zu gründen, die auf lutherischer Seite *Inspektionen*, auf reformierter Seite *Synoden* heißen sollten, und obwohl als Oberbehörden noch zwei Generalkonsistorien in Mainz und Köln vorgesehen waren, blieb man bei der Umsetzung stecken:²⁹ Die reformierten Synoden traten nie zusammen und zur Einrichtung der lutherischen Konsistorien kam es nur in Ansätzen. Allein die von Napoléon eingesetzten (General-)Konsistorialpräsidenten Johann Balthasar Pietsch (Mainz) und Johann Friedrich Jacobi (Köln) nahmen ihr Amt wahr.

Das lutherische Konsistorium Saarbrücken leitete bis zu seinem Tod 1814 Pfarrer Johann Friedrich Röchling³⁰, Glied einer langen Kette engagierter Kauf-

23 Es sind: 1. Saarbrücken mit Saarbrücken, St. Arnual, Malstatt, Kölln und Bischmisheim, 2. St. Johann mit St. Johann, Dudweiler, Neunkirchen, Dirmingen, Heusweiler und Völklingen und 3. Ottweiler mit Ottweiler, Niederlinxweiler, Dörrenbach und Wiebelskirchen.

24 Saarbrücken mit der reformierten Gemeinde Saarbrücken und mit Ludweiler.

25 Aus den Akten ist zu ersehen, dass die Kirchengemeinden ihre Arbeit innerhalb der Konsistorialkirchen einfach fortsetzten.

26 „Pour l'organisation prescrite par la loi, il es nécessaire de connaître 1. la population de chaque arrondissement de justice des paix und dans chaque département. 2. Le nombre et l'emplacement de chaque église protestante. 3. Quels sont les bien attachés à chacune de ces églises et le nombre des pasteurs qui les desservent.“ LA Speyer. Département Donnersberg I, 149. Zirkularschreiben von Jean-Étienne-Marie Portalis vom 22. Juli 1802 (3. Thermidor X).

27 Vgl. Duda, Brigitte: Die Organisation der evangelischen Kirche des linken Rheinufer, [s. Anm. 22], 68f.

28 Vgl. Metzging, Andreas: Archivische Probleme einer Grenzregion [s. Anm. 20], 188.

29 Vgl. Metzging, Andreas: Die Überlieferungen der linksrheinischen evangelischen Lokalkonsistorien der napoleonischen Zeit [s. Anm. 19], 101.

30 Röchling, Johann Friedrich (1736–1814), 1757 Hauslehrer bei Pfalzgraf Johann von Birkenfeld-Bitsch; 1760–1767 Subrektor am Saarbrücker Gymnasium, 1767–1770 Pfarrer in Niederlinxweiler, 1770–1774 Zweiter Stadtpfarrer in Ottweiler, seit 1775 Zweiter Stadtpfarrer in Saarbrücken; 1805–1814 Präsident des luth. Lokalkonsistoriums Saarbrücken, 1806–1814 Inspektor für die lutherischen Inspektionen an der Saar; vgl. Conrad, Joachim: Art. Röchling, Johann Friedrich (1736–1814), in: BBKL 26 (2006), Sp. 1254–1260. Es existiert ein Gemälde in der Stiftung Saarländischer Kulturbesitz, Saarländisches Museum Saarbrücken.

leute und Unternehmer. Ihm folgte Ludwig Philipp Hildebrand.³¹ Das Lokalkonsistorium Ottweiler hatte mit Ludwig Heinrich Drach³² nur einen einzigen Konsistorialpräsidenten, während Georg Ludwig Schmidt³³ in St. Johann 1808 bereits starb und mit Philipp Friedrich Gottlieb³⁴ einen Nachfolger bekam. Das reformierte Konsistorium Saarbrücken stand unter Leitung von Karl Ludwig Zimmermann³⁵, der zwischenzeitlich auch das Rektorat des Gymnasiums betreute sowie als Oberbürgermeister in Saarbrücken amtierte. Die Konsistorien blieben ihren Konfessionen verbunden; der Neuzuschnitt stellte die Gemeinden zum Teil vor erhebliche Probleme. Modern an diesem französischen System war, dass erstmals die Gleichberechtigung aller Konfessionen durch einen neutralen Staat garantiert wurde und dass die kirchlichen Strukturen nach objektiven Kriterien zu bilden waren.³⁶

31 Ludwig Philipp Hildebrand (1764–1833), 1790–1794 Pfarrer in Neusaarwerden, 1794–1798 Pfarrer in Sarre-Union, 1798–1814 Pfarrer in Lorenzen, 1814–1833 Pfarrer in Saarbrücken, 1814–1817 Präsident des luth. Lokalkonsistoriums Saarbrücken, 1817–1833 Superintendent in Saarbrücken im Wechsel; vgl. <http://www.saarland-biografien.de/Hildebrand-Philipp-Ludwig> [Zugriff 16. November 2015]. Es existiert ein Gemälde im Besitz von Waltraud Clara, Saarbrücken.

32 Ludwig Heinrich Drach (1757–1817), 1779–1781 Hauslehrer bei v. Maltitz in Saarbrücken, 1782 Hilfsdienst in Völklingen, 1782 Diakon in Ottweiler, 1782–1789 Diakon in Saarbrücken, zugleich Subrektor des Saarbrücker Gymnasiums, 1789–1804 Pfarrer in Niederlinxweiler, 1804–1817 Pfarrer in Ottweiler, 1805–1817 Präsident des luth. Lokalkonsistoriums Ottweiler; vgl. <http://www.saarland-biografien.de/Drach-Ludwig-Heinrich> [Zugriff 16. November 2015].

33 Georg Ludwig Schmidt (1754–1808), 1782–1787 Konrektor des Gymnasiums Saarbrücken, 1787–1802 Prorektor des Gymnasiums Saarbrücken, 1794–1808 1. Pfarrer in St. Johann, 1805–1808 Konsistorialpräsident des luth. Lokalkonsistoriums St. Johann; vgl. <http://www.saarland-biografien.de/Schmidt-Georg-Ludwig> [Zugriff 16. November 2015].

34 Philipp Friedrich Gottlieb (1776–1827), 1794 Lehrer in Trarbach, 1802–1809 Pfarrer in Birkenfeld, 1809–1827 Pfarrer in St. Johann, 1808–1817 Präsident des lutherischen Lokalkonsistoriums St. Johann, 1817–1827 Superintendent in Saarbrücken in jährlichem Wechsel, vgl. <http://www.saarland-biografien.de/Gottlieb-Philipp-Friedrich> [Zugriff 16. November 2015].

35 Karl Ludwig Alexander Zimmermann (1770–1835), 1801–1817 reformierter Pfarrer in Saarbrücken, 1804 zugleich 3. Lehrer am Saarbrücker Gymnasium, 1808–1834 Rektor des Saarbrücker Gymnasiums, 1805–1817 Präsident des reformierten Konsistoriums Saarbrücken, 23. Juli 1815 Ernennung zum Oberbürgermeister von Saarbrücken (bis September 1816), 1817–1835 Pfarrer in Saarbrücken, 1817–1833 in jährlichem Wechsel Superintendent der Synode Saarbrücken, 1833–1835 alleiniger Superintendent der Synode Saarbrücken; vgl. Conrad, Joachim: Art. Zimmermann Karl Ludwig Alexander (1770–1835), in: BBKL 29 (2008), Sp. 1590–1593.

36 Vgl. Metzging, Andreas: Die Überlieferungen der linksrheinischen evangelischen Lokalkonsistorien der napoleonischen Zeit [s. Anm. 19], 102. Metzging hat in seinem Beitrag deutlich gemacht, wie sehr die Erforschung dieser Periode erschwert wird. Teile der archivarischen Überlieferung des Lokalkonsistoriums Saarbrücken liegen im Landeskirchlichen Archiv in Boppard; das Protokollbuch hat sich im Besitz des Stiftes St. Arnual erhalten; weitere Schriftstücke liegen in Boppard. Das Protokollbuch des Konsistoriums St. Johann lag im Archiv der Kirchengemeinde St. Johann und ist – im Findbuch verzeichnet – zur Zeit nicht auffindbar. Akten des lutherischen Lokalkonsistoriums Ottweiler und des reformierten Lokalkonsistoriums Saarbrücken liegen im Zentralarchiv der Pfälzischen Kirche in Speyer. Die Akten sind bisher unverzeichnet. Der Verbleib der Protokollbücher von lutherisch Ottweiler und reformiert Saarbrücken ist z. Zt. ebenfalls unklar.

2.2 Die Saarbrücker Union

Als die besagten Territorien mit dem Wiener Kongress an Preußen fielen, war das Interim der französischen Verwaltung zu Ende. Mit Anordnung des Königlichen Konsistoriums in Koblenz vom 2. Februar 1817 wurden im nunmehr preußischen Rheinland³⁷ Presbyterien gebildet. Die lutherischen Lokalkonsistorien im neuen Landkreis Saarbrücken wurden am 25. Februar zu einer Kreissynode zusammengefasst, während die beiden reformierten Gemeinden „mit Stillschweigen“ übergegangen wurden.

Am 27. August 1817 erging in Saarbrücken der Aufruf zur Saarbrücker Union.³⁸ Erst einen Monat später forderte der preußische König Friedrich Wilhelm III. durch Allerhöchste Kabinettsordre zur Union auf. Der preußische Unionsaufruf wurde erst am 7. November 1817 verschickt, da war der förmliche Beschluss der Saarbrücker Union vom 24. Oktober bereits gefasst. Wörtlich heißt es, dass „sich die beyden evangelischen Gemeinden, die Lutherische und die Reformierte, in den Bezirken Saarbrücken und Ottweiler zu Einer Evangelischen vereinigt, und nach den schriftlich niedergelegten Urkunden allen Unterschied aufgehoben haben, welcher in Glaubenssachen bisher eine Scheidewand zwischen beyden gemacht hat [...]“.³⁹

Die Unionsurkunde regelte interessanterweise weniger die theologischen Fragen als die wirtschaftlichen: So wurden die (reformierte) Kirchengemeinde Ludweiler und die (lutherische) Kirchengemeinde Karlsbrunn vereinigt, ebenso die beiden (Alt-)Saarbrücker Kirchengemeinden. Die zerstreut wohnenden reformierten Gemeindeglieder wurden den vor Ort befindlichen lutherischen Gemeinden zugewiesen. Den ehemals reformierten Gemeinden wurde im Gegenzug Anteil gegeben an der Pfarrwitwenkasse und am Kirchen- und Schulfonds St. Annual.

Lediglich zur Abendmahlsfrage, seit Jahrhunderten der Dissens der beiden reformatorischen Kirchen, hielt die Urkunde fest: „Da wo an einem und demselben Ort, wie in Saarbrücken, reformirte und lutherische Geistliche sich befinden, werden sie, so oft thunlich ist, wechselseitig für einander predigen, bey dem heiligen Abendmahl sich gegenseitig assistiren, selbst miteinander communiciren und so viel es einem jeden die Sorge für seine eigene Pfarrey erlaubt,

37 Ursprünglich waren 1815 zwei Provinzen gegründet worden: Jülich-Kleve-Berg mit der Hauptstadt Köln sowie das Großherzogtum Niederrhein mit der Hauptstadt Koblenz. Beide Provinzen erhielten ein Oberkonsistorium, und zwar für Jülich-Kleve-Berg in Düsseldorf und für die Provinz Niederrhein in Koblenz. Nach der Bildung der Rheinprovinz 1822 erhielt das Koblenzer Konsistorium 1826 die alleinige Verantwortung. Ende September 1934 zog das Konsistorium der Rheinprovinz nach Düsseldorf.

38 Vgl. Goeters, Johann Friedrich Gerhard: Die Einführung der Union im Bereich der alten Kreissynode Saarbrücken. In: Die evangelische Kirche an der Saar gestern und heute, hg. von den Kirchenkreisen Ottweiler, Saarbrücken und Völklingen. Saarbrücken 1975, 221–228.

39 Urkunde über die Einführung der Union in der Alten Kreissynode Saarbrücken. In: Conrad, Joachim (Hg.): Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken 1835–1897, Bd. 1 (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 160,1), 197.

Alles thun, was sie thun können, um das Band der Vereinigung immer fester zu knüpfen.“⁴⁰ Auch bezeugte die Urkunde, man wolle „einerley Liturgien, Gesang- und Schulbücher“ erreichen.

Dass die bisherigen französischen Lokalkonsistorien als Mittelbehörde verstanden wurden, zeigt sich u. a. darin, dass im Dezember 1817 die bisherigen Konsistorialpräsidenten zu Königlichen Superintendenten ernannt wurden. Im neuen Kirchenkreis Saarbrücken, der den preußischen Teil des heutigen Saarlandes umfasste, führten sie ihr Amt alternierend bis zum Ausscheiden oder bis zum Tod.⁴¹ So versah am Ende der ehemals reformierte Superintendent von Saarbrücken, Karl Ludwig Zimmermann, den Dienst bis zuletzt.

Als durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. März 1851 die Möglichkeit beschrieben wurde, die Preußische Union in konfessionelle Blöcke aufzulösen, zeigte sich, dass die Saarbrücker Union erstaunlich stabil war, denn die Kreissynode Saarbrücken verwahrte sich: „Nach dem Standpunkte, den die hiesige Synode, mit ihren Gemeinden, Gemeinde-Gliedern und Dienern zur Union einnehmen, und schon vor der officiellen Vereinigung factisch eingenommen hatten, umfaßt die Union zwar auch die formale Einheit des Kirchenregimentes und der Cultus-Einrichtungen, aber noch mehr, als dies; – zwar auch die Anerkennung der Gleichberechtigung beider Confessionen und die Gemeinschaft der Predigt und des Abendmahls, aber auch noch mehr als dies; sogar noch mehr, als die Anerkennung der Gemeinschaft im lutherischen und reformirten Bekenntnisse; sie umfaßt den gemeinsamen Dienst für den Herrn und Heiland in Lehre, Cultus und Leben, und ruht auf der Gemeinschaft des evangelischen Geistes, welche immer reichere Früchte trägt, und immer innigere und höhere Glaubenseinheit an Tag bringt.“⁴² Die Rückkehr zu konfessionellen Bündnen wurde als Rückschritt verstanden. Vielmehr feierte die Kreissynode Saarbrücken das Goldene Jubiläum der Union und ließ protokollieren: „Eine zweite bedeutungsvolle Feier wurde auf Veranlassung der hohen Kirchenbehörden am vorjährigen Reformationsfeste den 3. November zum Gedächtniß der vor 50 Jahren erfolgten Vereinigung der beiden evangelischen Schwesterkirchen in sämtlichen Gemeinden der Kreissynode begangen, die sich in ihren Gottesdiensten des Segens der damals auch im hiesigen Lande eingeführten Union dankbar gefreut haben.“⁴³

40 A. a. O., 198.

41 Der Ottweiler Konsistorialpräsident Ludwig Heinrich Drach war bereits am 1. März 1817 verstorben. Philipp Friedrich Gottlieb aus St. Johann starb am 29. April 1827. Der lutherische Superintendent von Saarbrücken, Philipp Ludwig Hildebrand, starb am 12. Juli 1833.

42 Vgl. 16. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 28. Juli 1856 in Saarbrücken, § 11. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken 1835–1897, Bd. 1 [s. Anm. 39], 360.

43 Vgl. 32. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 22. Juli 1868 in Saarbrücken, § 2. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken 1835–1897, Bd. 1 [s. Anm. 39], 801.

2.3 Die Union vor Ort – ein Beispiel aus Völklingen

Dem glücklichen Umstand, dass alle Protokollbücher des Presbyteriums Völklingen seit 1817 vorhanden sind, verdankt sich, dass sich eine „Historische Beschreibung der allhier in Voelklingen statt gehabten Feyerlichkeit des dritten Reformations-Jubiläums am 31ten October und 1ten November 1817“ aus der Feder von Pfarrer Karl Friedrich Zickwolff d. Ä. erhalten hat. Das Dokument berichtet nicht nur von den Vorbereitungen zum Fest, sondern auch von den Sitten, die denen der Gemeinden in der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken entsprachen. Dazu gehörte etwa die dem Abendmahlsgottesdienst am Vortag vorausgehende Beichte mit Beichtandacht, aber auch das Knien beim Empfang des Altarsakramentes. Dass Pfarrer Zickwolff auch von der Teilnahme katholischer Christen am Reformationsgottesdienst berichtete, mag sich der Aufbruchstimmung verdanken, einerseits, weil das Land nach der französischen Herrschaft eine deutsche Perspektive unter dem preußischen Adler hatte, andererseits, weil die Saarbrücker Union als ein Signal verstanden werden konnte, jedweden Konfessionalismus zu überwinden.

„Nachdem die evangelischen Christen mehrere Sonntage vor dem Feste in den Predigten auf das dritte Reformations-Jubelfest, auf seine Bedeutung und auf mehrere Wohlthaten der Reformation aufmerksam gemacht, in der Kirche wie in den Schulen die Hauptmomente der Reformations-Geschichte vorgetragen u. die Gemüther so viel als möglich zu einer würdigen Begehung dieses Fests vorbereitet, das Fest selbst am 21ten post Trinitatis den 26ten Octobris vorschriftsmäßig abgekündigt war, wurde am 30ten Octobris als am Vorabende des Fests mit den Communicanten des folgenden Tages eine Beicht-Andacht und Beichte gehalten. Das Einläuten des Fests, unmittelbar nach Sonnen-Untergang, begleitet mit dem Abfeuern etlicher Böller, [3] welches die weltliche Behörde veranstaltet hatte, und wobei der Schöffe, Herr Georg Leber der junge, sich besonders thätig bewies, indem er das Geld zum Ankauf des Pulvers collectierte und alles übrige dabei Nöthige betrieb, kündigte den herannahenden Tag an, an welchem Luther anfang das furchtbare Gebäude der Irrthümer zu erschüttern u. die Fesseln der Unwissenheit zu zerreißen und der Christenheit wieder das wohlthätig erleuchtende Licht des Evangeliums anzuzünden. Es machte dies einen tiefen Eindruck u. man nahm wahr, wie sich die evangelischen Christen zu ernsten, frommen u. des künftigen festlichen Tages würdigen Stimmung erhoben fühlten. Ein gleiches Läuten u. Abfeuern von mehreren Böllern am Morgen des 31ten Octobris erhöhte die Gefühle des hohen Ernsts u. Alles sah mit Verlangen der Stunde entgegen, in welcher man sich im Gotteshause versammle, um hier der mit Andacht u. Rührung angefüllten Brust durch Gebet, Dank u. Lob Luft machen zu können. Das ganze Benehmen der versammelten Menge in der Kirche, worunter man auch sehr viele der vornehmsten Glieder hiesiger kathol. Gemeinde bemerkte, bewies, daß alle von heiliger Andacht ergriffen waren. Gesang und Gebet hatten wirklich auch etwas ungewöhnlich Ernstes u. Hohes. Die feierliche Stille der zahlreichen Menge, die aufmerksame Andacht war herzerhebend, und besonders that dem Gemüthe die Feier der

Communion wohl, welche zum ersten male so gehalten wurde, wie sich der Aufruf u. die Ermunterung an die evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformirten Gemeinden in den Bezirken Saarbrücken u. Ottweiler zur Wiedervereinigung beider Confessionen zu Einer unter dem Namen: Evangelische Kirche, und wobei immer zwei Communicanten zugleich hervortraten. Dies veranlaßte, daß sich Vornehme zugleich mit den Dürftigsten niederließen und dadurch der Menge zeigten, wie gleich wir in den wichtigsten Angelegenheiten und vor Gott alle nur eins sind. Ungewöhnlich zahlreich wurde auch die Kirche des Nachmittags besucht.“⁴⁴

3. Der Übergang an Preußen nach dem Zweiten Pariser Frieden

3.1 Die Gründung der Synode Saarbrücken und die Einführung der Agende Friedrich Wilhelms III.

Superintendent Karl Ludwig Zimmermann war es, der die erste Kreissynode in Saarbrücken auf der Grundlage der neuen Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung auf den 13. Mai 1835 berief.⁴⁵ Er starb jedoch noch im selben Jahr am 17. September; die Amtsgeschäfte führte bis zur Synode des Jahres 1836 der Synodalassessor Dr. Gottlieb Follenius. Das Protokoll der ersten Synodaltagung vom 13. Mai 1835 galt lange als verloren, tauchte aber überraschend in einem Pfarrarchiv wieder auf.⁴⁶ Vornehmste Aufgabe dieser Synode war es, das erste Moderamen sowie die Abgeordneten zur rheinischen Provinzialsynode nach der neuen Kirchenordnung zu wählen. Zur Union verlor die Synode kein Wort; zu sehr war sie bereits Realität geworden. Dafür schaffte sie den Nassauischen Termin des Buß- und Bettages zugunsten des im Rheinland üblichen Termins ab, kümmerte sich um den Karfreitagsschutz und forderte Dispens vom Konfirmationsalter von 14 Jahren, weil grenznah wohnende Kinder auf bayerischem Gebiet früher konfirmiert werden konnten und dahin abwanderten.

Für die niederrheinischen Gemeinden in der 1822 gebildete Rheinprovinz war es wichtig, mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung das presbyterial-synodale Kirchenmodell zu retten. Deswegen war man bereit, dem König im Blick auf seine neue Agende entgegen zu kommen, die man eigentlich als zu lutherisch empfand. Die neue Synode Saarbrücken, die – auch nach dem Anschluss zweier reformierter Gemeinden – lutherisch geprägt war, schickte

⁴⁴ Historische Beschreibung der allhier in Voelklingen statt gehaltenen Feyerlichkeit des dritten Reformations-Jubiläums am 31ten October und 1ten November 1817. In: Ev. Pfarrarchiv Völklingen. Best. A 1–1,1 Erstes Beschlussbuch des Presbyteriums 01.11.1817–08.12.1850. Sitzung vom 1. November 1817, S.2–3.

⁴⁵ Vgl. Conrad, Joachim: Die konstituierende Sitzung der alten Kreissynode Saarbrücken am 13. Mai 1835. In: Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 57 (2008), 257–262.

⁴⁶ Pfarrarchiv Kölln. Best. 72 Synodalprotokolle. Protokoll der Tagung der Kreissynode Saarbrücken vom 13. Mai 1835; vgl. auch Conrad, Joachim: Die konstituierende Sitzung [s. Anm.45].

dagegen eine Dankesadresse nach Berlin: „Im Gefühl des Dankes für die von Sr. Majestät unserem allergnädigsten König verliehene Landesagende u. Kirchenverfassung beauftragt die Versammlung das neu erwählte Directorium der Synode im Namen derselben ein Dankeswort an Sr. Majestät ergehen zu lassen.“⁴⁷ Und am 11. August 1835 berichtete Synodalassessor Dr. Gottlieb Follenius an das Konsistorium, „daß in hiesiger Synode alle Gemeinden die von Sr. Majestät Unserem Allergnädigsten Könige verliehene Kirchenordnung und Agende mit Dank und Freude angenommen haben, und demgemäß auch die Repräsentanten und Presbyterien auf dem vorgeschriebenen gesetzmäßigen Wege erwählt und in ihr Amt eingeführt worden sind.“⁴⁸

Das Gottesdienstbuch Friedrich Wilhelms III. war in den Jahren 1829 bis 1838 in den preußischen Provinzen als „Agende für die evangelische Kirche in den Königlich Preußischen Landen“ eingeführt worden. Ihre Revision stand 1848 zur Debatte. Dazu bestellte auch die Saarbrücker Kreissynode eine Agendenkommission⁴⁹. Die Bemühungen versandeten vorerst, denn König Wilhelm I. verhinderte 1856 auf der Monbijou-Konferenz einen Eingriff in die Agende.⁵⁰ Lediglich die liturgischen Gesänge wurden auf die Gemeinde übertragen.

Über das gottesdienstliche Leben in den Gemeinden an der Saar gibt es nur vereinzelt Nachrichten: „Eine Vermehrung der Gottesdienste hat stattgefunden in der Pfarrei Dudweiler, wo in Folge der vorjährigen Kirchen-Visitation die Anordnung getroffen ist, daß im Sommer an jedem zweiten Sonntage Morgens um 8 Uhr ein Predigtgottesdienst und um ½2 Uhr Nachmittags eine Katechisation mit den Confirmirten gehalten wird. In Tholey hält der Pfarrer von Dirmingen vierteljährlich einen regelmäßigen Gottesdienst, wofür durch den H. Ev. Oberkirchenrath eine Beihülfe von 25 Thlrn. bewilligt worden ist. In Völklingen sind Wochengottesdienste für die Adventszeit angeordnet worden. Im Hospital zu Saarbrücken hielten die Geistlichen abwechselnd wöchentliche Betstunden.“⁵¹ Zur Belebung des gottesdienstlichen Lebens wurden 1856 Wochengottesdienste angeregt; die meisten Gemeinden führten dann auch Passionsandachten ein – „in Dudweiler und Bischmisheim Abends bei erleuchteter Kir-

47 Vgl. Conrad, Joachim: Die konstituierende Sitzung [s. Anm. 45], 262.

48 AEKR OB 002 Best. Konsistorium 678 (K33). Brief vom Synodalassessor Dr. Gottlieb Follenius an das Konsistorium vom 11. August 1835.

49 Mitglieder waren die Pfarrer Johann Gottfried Schirmer, Carl Voswinkel, Otto Friedrich Wilhelm Rindfleisch, Georg Conrad Brand sowie die Presbyter Wilhelm Niessen, Philipp Schmidtborn, Johann Elsermann und Ludwig Bonnet; vgl. 12. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 27./29. Juni 1848 in Saarbrücken, § 16. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 311.

50 Vgl. Meyer, Dietrich: Die Monbijou-Konferenz (1856) und Evangelische Allianz (1857). In: Die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat 1850–1918, hg. von Rogge, Joachim/ Ruhbach, Gerhard (= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2), Leipzig 1994, 97–108.

51 Vgl. 21. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 12. August 1857 in Neunkirchen, § 2 Abs. 5. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 474.

che⁵². Doch diese Andachten fanden nicht die gewünschte Akzeptanz bei der Bevölkerung; der schwache Besuch der Passionsgottesdienste wurde allorten beklagt. Das Völklinger Presbyterium ermöglichte dennoch zusätzliche Wochengottesdienste für die Adventszeit.⁵³ Die Synode ihrerseits votierte für die Hebung des Kirchengesangs und empfahl die Wiedereinführung kirchlicher Sitten wie etwa die Aussegnung der Wöchnerinnen.⁵⁴ Um die Schar aufmerksamer Predigthörer zu vermehren, plädierte die Synode für eine zuverlässige Seelsorge in Schule und Haus sowie für eine erbauliche Predigt. Zugleich bat sie das Königliche Konsistorium, sich dafür einzusetzen, dass Beamte alle vier Wochen sonntags für den Gottesdienst dienstbefreit würden und außerdem in den Schlafhäusern der Bergleute ein gottesdienstliches Angebot ermöglicht würde.⁵⁵

3.2 Die Feier des heiligen Abendmahls

1867 bat der Präses der Rheinischen Provinzialsynode, Pfarrer Friederich Nieden, die Kreissynoden um einen Bericht, wie in den einzelnen Gemeinden die Vorbereitung der Abendmahlsfeier praktiziert werde. Die Saarbrücker Synode behandelte die Anfrage ausführlich und kam zu nachstehendem Ergebnis: Die Abendmahlsfeiern⁵⁶ wurden durch Kanzelabkündigung am Sonntag zuvor bekannt gemacht, drei Gemeinden kündigten die Feier sogar zweimal ab. Eine Veröffentlichung im Kirchlichen Anzeiger wurde in zwei Gemeinden praktiziert; die Kirchengemeinde Merzig benutzte die am Anfang des Jahres ausgegebenen Gottesdienststörungen. Nach erfolgter Bekanntgabe mussten sich die Gemeindeglieder zum Abendmahl anmelden; in den meisten Orten erfolgte die Anmeldung persönlich beim Pfarrer.

Die Allgemeine Beichte diente der Vorbereitung der Abendmahlsfeier; die meisten Gemeinden hielten diese Beichte am Tag zuvor.⁵⁷ „Der Beichtgottesdienst wird mit Gesang eröffnet, darauf folgt ein freies Gebet, auch wohl Verlesung eines Bußsalms, Beichtrede und Formular. Das agendarische Formular wird in allen Gemeinden gebraucht. Für Gemeindeglieder, welche verhindert sind an der Beichte, wenn sie am Tage vor der Abendmahlsfeier stattfindet,

52 Vgl. 20. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 4. Juni 1856 in Saarbrücken, § 2. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 441.

53 Vgl. 21. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 12. August 1857 in Neunkirchen, § 2 Abs. 5. In Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 474.

54 Vgl. 20. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 4. Juni 1856 in Saarbrücken, § 11. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 451.

55 Vgl. 25. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 9. Oktober 1861 in St. Johann, § 4. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 571.

56 Vgl. 31. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 24. September 1867 in St. Johann, § 9. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 783.

57 In Karlsbrunn, Scheidt, Friedrichsthal und Kölln fand die Beichte am gleichen Tag statt. In Bischmisheim wurde die Beichte nur an hohen Festtagen am vorhergehenden Tage gehalten, in Neunkirchen war sie entweder am Abendmahlstag oder am Tag zuvor.

Theil zu nehmen, wird vor dem Gottesdienste im Pfarrhause eine Vorbereitung gehalten.“⁵⁸ Die Beichte selbst wurde in der Regel vor dem Altar gehalten; nur in Ottweiler verlas der Pfarrer das Beichtformular von der Kanzel aus. Auf die Beichtfrage antworteten die Anwesenden laut; zugegen waren nur die Gemeindeglieder, die am Abendmahl teilnehmen wollten. Allein in Karlsbrunn blieb die ganze Gemeinde versammelt. In den meisten Gemeinden traten die Beichtenden an den Altar und reichten dem Geistlichen die Hand zur Bekräftigung ihres abgelegten Beichtgelübdes. Dieser Brauch diente zugleich zur Wahrnehmung der einzelnen Kommunikanten. In den Gemeinden Wiebelskirchen und Ottweiler legten sie dabei kleine Gaben auf den Altar, die zur Anschaffung von Brot und Wein verwendet wurden.

1888 empfahl Pfarrer Julius Fechner als bestellter Referent für Gottesdienstfragen der Synode, in den Gemeinden sollte alljährlich ein oder mehrere Male über Wesen und Bedeutung des Altarsakraments sowie über den Sinn des rechten Gebrauches gepredigt werden.⁵⁹ In diesem Zusammenhang erinnerte er die Synode daran, dass der Ausschluss vom Abendmahl nur erfolgen sollte aufgrund tatsächlicher Vergehen, nicht aufgrund subjektiver Urteile oder gar in Veranlassung fremder, unverbürgter Anklagen.

In der Synode Saarbrücken gab es traditionell folgende Termine für die Abendmahlsfeiern, nämlich die ersten Feiertage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten sowie das Erntedankfest; manche Gemeinden feierten am Himmelfahrtstag Abendmahl. Julius Fechner empfahl zudem den Landesbuß- und Bettag sowie einen Sonntag in der Passionszeit. In manchen Gemeinden hatte sich eingebürgert, am Gründonnerstag Abendmahl zu feiern; an diesem Tag fanden früher die Beichtgottesdienste für Karfreitag bzw. Ostern statt.⁶⁰

3.3 Die Kasualgottesdienste

Taufgottesdienste fanden in den Gemeinden zumeist nach beendetem Hauptgottesdienst statt. Zwei bis vier Paten standen den Eltern zur Seite; in den Dörfern spielte auch die Hebamme eine besondere Rolle. Für die Taufe unehelicher Kinder wurde 1859 geregelt, dass die Gemeinde zuvor zu entlassen war. In solchen Fällen entfielen Geläut und Gesang; auch durften nur zwei verheiratete Paten zugelassen werden.⁶¹

58 Vgl. 31. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 24. September 1867 in St. Johann, § 9. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 783.

59 Vgl. 51. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 25. Juli 1888 in Saarbrücken, § 7. In: Conrad, Joachim (Hg.): Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken 1835–1897, Bd. 2 (= Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte, Bd. 160,2). Bonn 2002, 1434.

60 Tatsächlich hatte bereits die Nassau-Saarbrückische Regierung 1762 angeordnet, das Abendmahl an Gründonnerstag zu feiern; vgl. LA Saarbrücken Best. Nassau-Saarbrücken II Nr. 3961 Verordnung, daß künftighin das heilige Abendmahl auf den grünen Donnerstag gehalten werden soll.

61 Vgl. 23. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 18. Juli 1859 in Saarbrücken, § 9. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 524.

Das rasche Anwachsen der Gemeinden verursachte in der Folge vielfältige Probleme. So war zum Beispiel nicht gewährleistet, dass die erwählten auswärtigen Paten Glieder der evangelischen Kirche waren. Daher beantragte ein Synodaler, „daß alle Taufzeugen, welche nicht ihren Wohnsitz in den betreffenden Pfarreien haben, gehalten sein sollten, Kirchenzeugnisse beizubringen und daß sie ohne dieselben zu Pathenstellen nicht zugelassen werden dürfen.“⁶² Die Synode beschloss, von dem Antrag abzusehen. War schließlich das Ansinnen des Presbyteriums von Karlsbrunn aus dem Jahr 1866, wonach von den berufenen Paten mindestens die Hälfte der evangelischen Kirche angehören sollte, zwar durch die achte Provinzialsynode von 1853 erledigt, so zeugten doch die Umstände davon, dass die Saargemeinden unter dem Diktat der Bevölkerungsentwicklung auch mit rein katholischen Paten zufrieden waren.

Im Blick auf die kirchliche Trauung ordnete die Kreissynode 1838 an, dass der Pfarrer am Wohnort der Braut verantwortlich zeichnen müsste.⁶³ Dabei wehrte sich die Synode heftig gegen bürgerliche Trauungen auf der Grundlage des Code Napoléon, die womöglich noch vor der kirchlichen Proklamation stattfinden sollten. Noch 1853 beantragte die Kreissynode Saarbrücken, die „Hochwürdige Provinzialsynode wolle zu erwirken suchen, daß der Erlaß des Ev. Oberkirchenrathes vom 29. Jan. c., wonach gesetzlich geschlossene aber kirchlich nicht eingesegnete Ehen als kirchlich gültig anzuerkennen, für unsere Provinz außer Geltung gesetzt werde, weil es dem kirchlichen Bewußtsein und Leben widerstreite.“⁶⁴

Im Jahre 1868 erbat die Provinzialsynode von den Kreissynoden erneut, alle Sitten im Blick auf Eheschließung und Proklamation zu sammeln, um eine Eheordnung entwerfen zu können. Als schwierig erwies sich jedoch, dass die Gemeinden teils unter deutschem Recht, teils unter dem Allgemeinen Preußischen Landrecht, teils unter französischem Recht standen. Die Kreissynode Saarbrücken setzte zur Klärung der anstehenden Fragen einen Ausschuss⁶⁵ ein. Die Diskussion der folgenden Jahre kreiste immer wieder um die konfessionsverschiedene Ehe. Dass sie von Seiten der evangelischen Pfarrerschaft deutlich abgelehnt wurde – seit 1854 findet sich die entsprechende Statistik in den Synodalakten – beruhte vor allem auf der Praxis der römisch-katholischen Kirche. Denn um nicht in bloßer Zivilehe leben zu müssen, unterwarfen sich die Brautpaare den Bedingungen des trierischen Erlasses vom 15. März 1853, worin auch das eidliche Versprechen katholischer Kindererziehung enthalten war. So legte die Saarbrücker Kreissynode 1872 ihrerseits eine Eheordnung vor, durch die sie kirchliche Strafen in Aussicht stellte, wenn ein evangelisches Gemeindeglied die

62 Vgl. 18. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 4. Oktober 1854 in Saarbrücken, § 13. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 401.

63 Vgl. 4. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 20.–21. Juni 1838 in Dudweiler, § 19. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 401.

64 Vgl. 17. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 20. Juli 1853 in St. Johann, § 23. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd. 1 [s. Anm. 39], 383.

65 Mitglieder waren die Pfarrer Carl Ludwig Herrmann von Kölln, Wilhelm Theodor Engel von Saarbrücken und der Presbyter Franz Nikolaus Ganns von Sulzbach.

katholische Kindererziehung billigte.⁶⁶ Diese Eheordnung wurde zwar von der vorgesetzten Behörde zurückgewiesen, aber der Ausschluss vom Abendmahl bürgerte sich dennoch in der Synode ein. Noch 1887 beantragte Pfarrer August Pieper eine Verschärfung der Kirchenzucht gegen den evangelischen Teil in jenen Mischehen, in denen die Kindererziehung ganz katholisch war.⁶⁷ Der Ausschluss vom Abendmahl sollte durch Listen auch den Nachbargemeinden mitgeteilt werden, um betroffenen Gemeindegliedern das Ausweichen in andere Dörfer zu verwehren. Schon allein deswegen sollte die Anmeldung zum Abendmahl unbedingt beim Pfarrer erfolgen.

Ein prominenter Fall machte in Gersweiler Furore: Pfarrer Adolf Ludwig Fauth⁶⁸ hatte den Bürgermeister Sixt von Arnim, der in gemischter Ehe lebte, sich in der katholischen Kirche hatte trauen lassen, und das Versprechen katholischer Kindererziehung gegeben hatte, durch das Presbyterium von allen Rechten der evangelischen Kirche ausgeschlossen.⁶⁹ Grundsätzlich hatte das dortige Presbyterium beschlossen: „1) Diejenigen Gemeindeglieder, welche alle ihre Kinder der römischen Kirche zuführen, werden von der Theilnahme am heil. Abendmahl und von der Taufpatenschaft ausgeschlossen. Ferner werden die Männer, welche das Versprechen katholischer Kindererziehung geben, des aktiven und passiven Wahlrechtes verlustig erklärt. 2) Wenn die betr. Gemeindeglieder durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes bekunden, daß sie ihrem evangel. Glauben noch ergeben sind, so sollen sie nach Ablauf von 3 Jahren zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, jedoch soll ihnen das heil. Abendmahl erst nach Entlassung der Gemeinde gereicht werden. Es haben sich dieselben persönlich beim Pfarrer anzumelden. 3) Auf dem Krankenlager soll ihnen das heil. Abendmahl nicht verweigert werden. 4) Beim Sterbefall soll die Leiche nicht vom Hause abgeholt werden. Am Grabe nur Personalien und agendarisches Gebet, keine Rede.“⁷⁰

Dass die Trauungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als Familienfeiern zunehmend zu „rauschenden Hochzeits-Belustigungen“⁷¹ ausarteten, beschäftigte die Kreissynode Saarbrücken seit 1858 immer wieder. Sie erzog die Wiederherstellung des *tempus clausum* in der Advents- und Passionszeit. Doch schon im folgenden Jahr heißt es: „Die in Folge des vorjährigen Synodalbeschlusses (§ 5) eingegangenen Erklärungen der Presbyterien sprechen sich sämtlich gegen zwangsweise Einführung des *tempus clausum* aus. [...] Die

66 Vgl. 35. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 30. Oktober 1872 in Saarbrücken, § 5. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd.2 [s. Anm.59], 959.

67 Vgl. 50. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 22. Juni 1887 in Saarbrücken, § 12. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd.2 [s. Anm.59], 1406.

68 Vgl. Conrad: Joachim Adolf Ludwig Fauth (1836–1912). Pfarrer – Homöopath – Volksschriftsteller. In: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 44 (1996), 174–206.

69 vgl. Archiv der Ev. Kirchengemeinde Gersweiler; Lagerbuch II Abt. A, S.14; Abschrift des Beschlusses vom 2. November 1873.

70 Ebd., S.17–18; Abschrift des Beschlusses vom 24. Februar 1884.

71 Vgl. 22. Tagung der Kreissynode Saarbrücken am 27. Oktober 1858 in St. Arnual, § 5. In: Conrad, Joachim: Die Protokolle der alten Kreissynode Saarbrücken, Bd.1 [s. Anm.39], 504.